

Antrag an die Mitgliederversammlung am 19.06.2010 in Kassel zur Genehmigung einer Änderung der Beitragsfälligkeit gem. § 5 Nr. 1 der derzeit gültigen Vereinssatzung

Es wird folgende Ergänzung zum bisherigen Beschluss vom 05.05.2007 beantragt:

Bei Begründung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr ist je vollem Monat 1/12 des von der Mitgliederversammlung gem. § 5 Nr. 1 der derzeit gültigen Vereinssatzung beschlossenen Jahresbeitrages zu zahlen.

Ab dem Folgejahr wird der zu leistenden Kalenderjahresbeitrag in voller Höhe ab dem 01.01. fällig.

Im Austrittsjahr verbleibt es bei der Fälligkeit des zu leistenden Mitgliedsbeitrages in voller Höhe, da gem. § 4 Nr. 2 der derzeit gültigen Vereinssatzung der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Die Regelung soll ab dem 01.07.2010 wirksam werden.

Begründung:

Am 05.05.2007 hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des damaligen Schatzmeisters Helmut Ertel zuletzt mehrheitlich entschieden, dass der Mitgliedsbeitrag ein Kalenderjahresbeitrag ist. Dies bedeutet, dass unabhängig vom Eintrittsdatum im laufenden Kalenderjahr der zu leistende Beitrag in voller Höhe fällig wird. Dies führt bei unterjährigen Vereinsbeitritten - insbesondere zum Ende des Jahres - bei Neumitgliedern zu Verstimmungen. Viele Interessierte verschieben allein aus diesem Grund den Beitritt auf den kommenden Jahresbeginn. Dem Verein gehen dadurch Mittel verloren.



Silke Schneider
Berlin, 01.06.2010